

stehen im vollen Einklang mit dem Völkerrecht, das die Aneignung fremder Territorien durch Kriege ausschließt.

Die arabischen Staaten haben in der Vergangenheit vielfältige Anstrengungen unternommen, um die Beseitigung der Folgen der israelischen Aggression im Nahen Osten auf friedlichem Wege durch eine gerechte politische Lösung zu erreichen. Sie haben die verschiedenen Initiativen der Organisation der Vereinten Nationen, darunter die Mission des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs der UNO, Gunnar Jarring, wie auch andere Initiativen zu einer gerechten Regelung im Nahen Osten unterstützt. Israel hat diese Initiativen nicht nur abgelehnt, sondern sie mit ständiger politischer und militärischer Provokations- und Aggressionspolitik beantwortet.

In der letzten Zeit haben die Völker der Welt mit großer Genugtuung die positiven Ergebnisse des in Europa und anderen Teilen der Welt vor sich gehenden Entspannungsprozesses begrüßt. Gerade angesichts dieser Entwicklung wird besonders deutlich, daß die Beseitigung des gefährlichen Kriegsherdens im Nahen Osten eine unumgängliche Notwendigkeit zur Sicherung des Weltfriedens darstellt.

Das Politbüro des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Staatsrat und der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik verurteilen im Namen des Volkes der Deutschen Demokratischen Republik die Kriegs- und Eroberungspolitik Israels und unterstützen entschieden die gerechten Forderungen der arabischen Völker und Staaten nach vollständigem Rückzug Israels von allen im Jahre 1967 okkupierten arabischen Territorien und nach Gewährleistung der legitimen Forderungen des arabischen Volkes von Palästina.

Das Volk der Deutschen Demokratischen Republik unterstützt gemeinsam mit den Völkern der Sowjetunion und der anderen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft in dieser Situation wie stets konsequent alle Staaten und Völker, die für Freiheit und Unabhängigkeit kämpfen, und versichert die arabischen Völker seiner festen Solidarität.

Beschluß des Politbüros des ZK vom 7. Oktober 1973